



Begründung Teil III
Bericht zum Umsetzungsstand der
Maßnahmen für Natur und
Landschaft

Stand: September 2023

Stand Satzung Bebauungsplan „Eulenberg“

Die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatschG sind in der Bauleitplanung nicht unmittelbar relevant. Das Gemeinschaftsrecht verlangt keine Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Bauleitplanung; auch aufgrund des Naturschutzrechts ist es nicht erforderlich, den Artenschutz im Bauleitplanverfahren abzuarbeiten. Erst die Verwirklichung von Baumaßnahmen auf Grundlage des Bebauungsplans bilden die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe.

Die zu erwartenden Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatschG muss die Gemeinde gleichwohl in der Bauleitplanung berücksichtigen, damit die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht am Artenschutz scheitert. Andernfalls wäre der Bebauungsplan nicht umsetzbar und damit funktionslos.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher zu prüfen, ob die geplante bauliche Nutzung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen wird, d.h. der Bebauungsplan ist immer schon vollzugsfähig, wenn ein drohendes Verbot für ein Vorhaben im nachfolgenden Genehmigungsverfahren überwunden werden kann. So kann durch Festsetzungen vorgezogener Maßnahmen der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatschG umgangen werden.

Im Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Eulenberg wurden auf Grundlage der Artenerfassung Festsetzungen für vorgezogene CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Diese Festsetzungen betreffen die geschützten Arten Feldhamster und Feldlerche, die als Bewohner landwirtschaftlicher Flächen schwerpunktmäßig betroffen sind.

Die entsprechenden Festsetzungen erfolgten im Planteil B unter Nr. 4. Von den festgesetzten CEF-Maßnahmen für den Feldhamster und die Feldlerche profitieren auch weitere Bewohner der Agrarlandschaft (z.B. Wachtel, Rebhuhn oder Grauammer).

Für weitere baum- und gebüschbewohnende besonders geschützte Vogelarten (Braunkehlchen, Neuntöter, Mäusebussard) wurden die notwendigen CEF-Maßnahmen nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Es wurde eingeschätzt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. dieser Vogelarten den Bebauungsplan nicht vollzugsunfähig machen. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (z.B. Baumfällgenehmigung / Beseitigung von Gehölzen) abgestimmt und umgesetzt werden können.

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ festgesetzten CEF-Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der TÖB-Beteiligung abgestimmt. Der Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ wurde am 09.06.2022 als Satzung beschlossen, die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 22.07.2022.

Verfahren zur 1. Änderung Bebauungsplan „Eulenberg“

Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Eulenberg“ soll mit diesem Bericht der Umsetzungsstand der Maßnahmen für Natur und Landschaft dargestellt werden.

Nach Planreife bzw. Rechtskraft des Bebauungsplans wurde mit bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen. Für die erforderlichen archäologischen Grabungen musste eine Baufeldfreimachung erfolgen. Im Vorfeld waren die notwendigen naturschutzrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen sind beauftragt und umgesetzt worden.

Die beauftragten CEF-Maßnahmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Im folgenden Text erfolgt eine umfassende Erläuterung.

Tabelle 1: Artenschutzmaßnahmen entsprechend des Umsetzungsgutachten und des Auftrags an die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen – Anhalt vom 27.07.2022.

Maßnahme	Zielbiotop	Fläche
Feldhamsterkernfläche mit Hamstermutterzelle	extensive Ackerfläche mit einer hamsterfreundlichen Bewirtschaftung	14,50 ha
Feldvogelstreifen	feldvogelfreundlich bewirtschaftete Ackerflächen als schmaler Streifen in großen Schlägen.	100,00 ha
Extensiv bewirtschaftete Ackerflächen	extensiv bewirtschaftete Ackerflächen	17,00 ha
Erbsenfenster	Einsaat von Erbsen innerhalb anderer Feldfrüchte. Anlegen von 91 Erbsenfenstern mit je 1.600 m ²	14,56 ha
Blühstreifen	mehrfährige Blühstreifen aus heimischen Wildkräutern	30,00 ha
Neuntöterhabitat	Schaffung einer halboffenen kurzrasigen Weidefläche mit bewehrten Gehölzen in den Sohlener Bergen	0,74 ha
Förderung des Braunkehlchens und anderer gebüschbrütender Arten	Anlegen eines 2000 m ² großen Strauchweiden-Schwarzerlen-Gebüschs an der Schrote	0,20 ha

Die beauftragten CEF- Maßnahmen für die Feldlerchen weichen von den im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerchen ab.

Diese notwendigen Abweichungen wurden auf der Grundlage von § 31 BauGB von der Stadt geprüft (siehe Protokoll der Prüfung der Befreiungslage bzgl. der Änderung der CEF – Maßnahmen für die Feldlerche der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.06.2022). Dabei wurde festgestellt, dass diese Abweichungen nach § 31 (2) Nr. 2 städtebaulich vertretbar sind und aufgrund der fachlichen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde öffentliche Belange (Artenschutz) nicht entgegen stehen.

Feldhamster

Bei dieser Art entspricht die Umsetzung des Vorhabens den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

1. Ursprünglich geplant (Grundlage war das Feldhamsterschutzkonzept zum Eulenberg aus dem Jahr 2009) war für den Hamster unter anderem die Einrichtung einer Mutterzelle bei Schleibnitz, etwas nördlich der L 50. Die Fläche lag auf dem Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg und wäre verfügbar gewesen. Auch wurde von einer maximalen Anzahl an Feldhamstern 145 Tieren lt. dem LAREG – Gutachten 2009 ausgegangen. Daraus hat sich die Größe der festgesetzten Kernfläche ergeben.

Diese Flächen besaßen einen direkten räumlichen Bezug zum Bebauungsplangebiet „Eulenberg“, sie wurden nur durch die L 50 von der Vorhabensfläche getrennt.

Allerdings hätte die Hamstermutterzelle bei Schleibnitz im Wirkungsbereich der BAB 14 und der L 50 gelegen, beides stark befahrene Straßen, die von der Art höchstwahrscheinlich nicht gequert werden können. Auch wurde die weitere Entwicklung des Standortes ab Frühjahr 2022 immer konkreter. Zur Ergänzung des Standortes in Magdeburg sollten umfangreiche Flächen für Zulieferer und Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Das führte zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Über den Springen“ und zur Vorbereitung eines Bebauungsplanes der Stadt Wanzleben („Stemmernberg“ - Flächen bei Schleibnitz). Diese Planungsabsichten führen zu einer deutlichen Veränderung der Umgebung der ursprünglich geplanten Hamsterfläche und des gesamten Landschaftsraumes.

2. Im Frühjahr 2022 wurden die Flächen des Bebauungsplanes „Eulenberg“ vollständig abgesucht und die festgestellten Tiere abgefangen. Dafür wurde vom Auftragnehmer, der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen – Anhalt, das Büro OKOTOP GbR aus Halle eingebunden. Es wurden 2022 nur insgesamt 7 Hamster gefangen. (Termine siehe folgende Liste)
 - 3 Feldhamster am 21./22.Mai 2022
 - 2 Feldhamster am 31. August 2022 (Jungtiere)
 - 1 Feldhamster am 28. November 2022
 - 1 Feldhamster am 29. November 2022

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Magdeburg entschieden, die Hamster nicht unmittelbar umzusiedeln, sondern in die Aufzuchtstation des ZOOs Leipzig zu geben. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer stabilen Hamsterpopulation. Dies konnte mit den gefangenen sieben Tieren nicht erreicht werden.

3. Da nach den Erkenntnissen der letzten Umsiedlungen (alle Entscheidungen wurden in enger Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Kulturlandschaft, dem Büro ÖKOTOP GbR - Herr Mammen - und der UNB Stadt Magdeburg getroffen) sind Umsiedlungen von Populationen unter 10 Tieren nicht überlebensfähig und unseriös. Auch musste man davon ausgehen, dass auf der Fläche der Mutterzelle ein ähnlich drastischer Bestandsrückgang besteht, so dass man nicht mit dem Vorkommen von Hamstern auf der geplanten CEF – Fläche rechnen konnte. Daher wurde entschieden, die gefangenen 7 Tiere in eine Aufzuchtstation (ZOO Leipzig) zu geben. Mit der Aufzuchtstation wurde vereinbart, dass mehrfach mindestens 25 Tiere zur Auswilderung zurückgegeben werden. Nach den Erfahrungen, besonders des Büros ÖKOTOP GbR, kann damit eine lebensfähige Population (unter günstigeren Rahmenbedingungen) entwickelt werden.
4. Aufgrund der dargestellten Planungen für einen Hightech-Park wurde entschieden, die Auswilderung in einen für die Art günstigeren Bereich zu verlagern. Die ehemals geplante Fläche (nördlich der L 50) liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zur BAB 14 und L 50. Auch sind im Raum weitere Industrieansiedlungen geplant (Bebauungsplan „Über den Springen“ der Gemeinde Sülzetal und „Stemmernberg“ der Stadt Wanzleben).
Die Landschaft ist hier stark fragmentiert und langfristig gibt es keine Flächen in die sich die Art ausbreiten kann. Daher sind die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Art an diesem Standort stark eingeschränkt.

Da durch die notwendige Aufzucht der direkte zeitliche Bezug entkoppelt wurde, hat man sich im Interesse der Art entschieden auch den räumlichen Bezug weiter zu fassen.

Aus diesem Grund wurden zwei Standorte in günstigeren Bereichen (für den Hamster) ausgewählt. Beides bekannte Hamsterlebensräume (siehe Umsetzungsgutachten) und optimal für die Entwicklung einer Hamsterpopulation.

Es handelt sich um Flächen bei Sülldorf (Abstand zum Vorhaben 4,1 km) und bei Niederndodeleben (Abstand zum Vorhaben 7,8 km). Diese Standorte sind auch mit den geplanten Feldvogelstreifen, den Extensiväckern und Blühstreifen vernetzt. Dies war nur mit einem Abstand zur Stadtgrenze möglich, um Konflikte mit Verkehrsanlagen und zukünftigen Bauprojekten so gering wie möglich zu halten.

5. Nach der vollflächigen Kartierung und dem anschließenden Abfangen der Hamster waren die Flächen des Bebauungsplangebietes „Eulenberg“ „hamsterfrei“. Um ein Einwandern von Tieren aus angrenzenden Lebensräumen zu verhindern wurde vereinbart, an den Rändern einen 200 m breiten Geländestreifen, in einem 14 tägigen Rhythmus umzubrechen (zu grubbern). Die Flächen sind „schwarz“ und verhindern ein Zuwandern von Hamstern. Dies wird seit Frühjahr 2023 bis in den Oktober umgesetzt. Damit wird eine Zuwanderung effektiv verhindert und somit eine Tötung von Tieren.

Räumlicher Bezug:

Durch den zu beobachtenden Zusammenbruch der Hamsterpopulation¹ wäre eine direkte Umsiedlung dieser gefangenen sieben Tiere nicht seriös. Es wurde einvernehmlich entschieden, diese Tiere in einer Aufzuchtstation zu vermehren und dann gezielt auszuwildern. Da der direkte räumliche Bezug nicht mehr gegeben ist und die Umgebung des Vorhabens deutlichen Veränderungen unterworfen ist, wurde auch entschieden, die Umsiedlung, unter Wahrung eines etwas erweiterten räumlichen Bezugs, in einen für Hamster günstigeren Lebensraum zu verlagern.

Die neuen Mutterzellen haben einen Abstand von 4,1 km (Sülldorf) und 7,8 km (Niederndodeleben) zum Eingriff.

Im Bebauungsplan wurde als Bezugsraum/Suchraum das Vorkommensgebiet des Feldhamsters im Naturraum „Magdeburger Börde“ festgesetzt. Die Suchfläche beschränkte sich immer auf die angrenzenden Flächen an der südwestlichen Stadtgrenze, also den Raum der Gemeinden Sülzetal, der Stadt Wanzleben und dem südlichen Bereich der Gemeinde Hohe Börde. Alle Gemeinden liegen im Landschaftsraum „Magdeburger Börde“, aber für diesen Teilbereich gibt es keine allgemeingültige Bezeichnung. Daher wurde in den Unterlagen der Naturraum „Magdeburger Börde“ angegeben.

Eine konkrete Festsetzung war zum Zeitpunkt der Satzung nicht möglich, da der Auftragnehmer entsprechend den Vorgaben noch nicht feststand und die Umsetzung stark von der Flächenverfügbarkeit abhing. Bei der Umsetzung der komplexen Artenschutzmaßnahmen war die Stadt an die Vorgaben des Landes Sachsen – Anhalt gebunden. Die Leistungen mussten vergeben werden (Ausschreibungsverfahren) und der Bieterkreis war durch fachliche Vorgaben stark eingeschränkt. Daher konnte erst 27.06.2022 der Auftrag für die Kulturstiftung ausgelöst werden. Erst danach war eine konkrete Flächenzuweisung, entsprechend des Zugriffs der Kulturstiftung auf die Flächen, möglich.

¹ Im Bebauungsplanverfahren ist man für die Festsetzung der CEF – Maßnahmen auf Grundlage der Kartierung 2009 von einer Hamsterpopulation von 145 Hamstern ausgegangen, gefangen wurden 2022 nur 7 Tiere.

Feldlerche

Bei dieser Art haben sich bei der Umsetzung des Vorhabens zwingende Gründe ergeben, die eine Änderung der CEF – Maßnahmen bedingt haben. Diese Änderungen sind nur geringfügig und ergeben sich aus den folgenden Gründen.

1. Entsprechend des Hinweises der Unteren Naturschutzbehörde wurde bei der Überprüfung und Neuberechnung der vorhandene Bestand an Brutvögeln auf den Maßnahmenflächen berücksichtigt. Das führte zu einer Vergrößerung der Flächen. Im Umsetzungsgutachten (Stand 20.04.2022) und in den Vertragsunterlagen „Maßnahmenübernahme zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen – Anhalt“ (abgeschlossen 27.07.2022) wurden deshalb die Flächenansätze vergrößert.
2. Weiterhin wurden die Ergebnisse des F.R.A.N.Z. – Projektes eingepflegt. Im F.R.A.N.Z. – Projekt wurden die Wirksamkeit und die positiven Wirkungen von Erbsenfenstern in Getreideschläge nachgewiesen. Daher wurden (nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) das Maßnahmenbündel für die Feldlerche um diese sehr effektive Artenschutzmaßnahme ergänzt.

Räumlicher Bezug

Nur wenn durch die Schaffung neuer Lebensräume (Fortpflanzung und Ruhestätten mit einer ausreichenden Fläche, Anzahl und Qualität) die ökologische Funktionsfähigkeit des konkreten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird, dann darf außerhalb der Brutzeit (Beachtung des Tötungsverbotes) in den Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) eingegriffen werden. Dies ist im vorliegenden Fall entsprechend umgesetzt worden.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eulenberg“ verlieren durch die Umsetzung des Vorhabens ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Daher ist mit CEF – Maßnahmen nach § 44 Abs 5 Ersatz zu schaffen.

Man kann davon ausgehen, dass nach dem Eingriff die Tiere in einer ökologisch relevanten Umgebung eine genügende Anzahl an geeigneten Flächen /Plätzen / Strukturen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorfinden. Daher greift der Verbotstatbestand nach § 44 Abs 5 nicht. Dabei reicht vor allem bei hoch mobilen Vögeln die ökologisch relevante Umgebung, der räumliche Bezug, deutlich über den Eingriffsort hinaus. In der Regel kann bei Vögeln (Avifauna) der gesamte Naturraum im weiten Radius um den Eingriff herum, teilweise auch bis zu den nächsten zusammenhängenden Siedlungsflächen als räumlicher Zusammenhang angesehen werden.

Im Bebauungsplan wurde als Bezugsraum/Suchraum der Naturraum „Magdeburger Börde“ angegeben. Die Suchfläche beschränkte sich aber immer auf die angrenzenden Flächen an der südwestlichen Stadtgrenze, im Groben den Raum der Gemeinden Sülzetal, der Stadt Wanzleben und dem südlichen Bereich der Gemeinde Hohe Börde. Alle Gemeinden liegen im Landschaftsraum „Magdeburger Börde“, aber für diesen Teilbereich gibt es keine allgemeingültige Bezeichnung. Daher wurde in den Unterlagen der Naturraum „Magdeburger Börde“ angegeben.

Im konkreten Fall wurde eine Fläche für den Ersatz der Lebensräume (oben genannte CEF – Maßnahmen) in einem Radius von max. 16 km um den Eingriffsraum herum festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahmen Blühstreifen, Feldvogelstreifen und Erbsenfenster vom Ansatz her nicht an einem Standort bleiben, sondern entsprechend der Bewirtschaftung rotieren. Damit wird einer Dynamik der Landschaftsnutzung durch die Art entsprochen.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Eulenberg“ festgesetzten CEF- Maßnahmen für die Feldlerche und den beauftragten CEF-Maßnahmen.

Tabelle 2: Änderung gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan (Stand Satzungsbeschluss vom 09.06.2022, veröffentlicht am 22.07.2022 im Amtsblatt 24 / 2022).

Festsetzung im Bebauungsplan „Eulenberg“ (Stand Satzungsbeschluss vom 09.06.2022, veröffentlicht am 22.07.2022 im Amtsblatt 24 / 2022)	Artenschutzmaßnahmen entsprechend des Umsetzungsgutachtens und des Auftrags an die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen – Anhalt vom 27.07.2022:
Feldlerche 194,25 ha Feldvogelstreifen im Naturraum der Magdeburger Börde	Feldlerche 100 ha Feldvogelstreifen: feldvogelfreundlich bewirtschaftete Ackerflächen als schmaler Streifen in großen Schlägen
	91 Erbsenfenster Einsaat von Erbsen innerhalb anderer Feldfrüchte, insgesamt 91 Erbsenfenstern mit je 1.600 m ² auf 14.56 ha
17 ha extensiv bewirtschaftete Ackerfläche	17 ha extensiv bewirtschaftete Ackerfläche
30 ha mehrjähriger Blühstreifen mit mindestens 6 m Breite	30 ha mehrjähriger Blühstreifen mit mindestens 6 m Breite

Mit den gewählten Maßnahmen im Umsetzungsgutachten kann ein Ausgleich für den Verlust an Ackerflächen (Bruthabitate) für die Art ausgewiesen werden. Der Nachweis kann dem Umsetzungsgutachten der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen – Anhalt entnommen werden.

Diese notwendigen Abweichungen wurden auf der Grundlage von § 31 BauGB von der Stadt geprüft (siehe Protokoll der Prüfung der Befreiungslage bzgl. der Änderung der CEF – Maßnahmen für die Feldlerche der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.06.2022). Dabei wurde festgestellt, dass diese Abweichungen nach § 31 (2) Nr. 2 städtebaulich vertretbar sind und aufgrund der fachlichen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde öffentliche Belange (Artenschutz) nicht entgegen stehen.

Weitere geschützte Arten

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Eulenberg wurden auf Grundlage der Artenerfassung Festsetzungen für vorgezogene CEF – Maßnahmen vorgeschlagen. Diese Festsetzungen betreffen die geschützten Arten Feldhamster und Feldlerche, die als Bewohner landwirtschaftlicher Flächen schwerpunktmäßig betroffen sind. Von den festgesetzten CEF – Maßnahmen für diese Arten profitieren auch weitere Bewohner der Agrarlandschaft (z.B. **Wachtel, Grauammer, Rebhuhn**).

Die Arten **Baumpieper, Bluthänfling, Star** profitieren von den Ausgleichspflanzungen im Gebiet (Rahmenpflanzung), der Ersatzpflanzung für das geschützte Biotop und den umgesetzten CEF – Maßnahmen für den Hamster und die Feldlerche. Daher wurden für diese Arten keine separaten Maßnahmen ausgewiesen.

Für weitere Vogelarten (**Braunkehlchen** (nur 2019 als Brutpaar kartiert, 2020 als Durchzügler), **Neuntöter, Mäusebussard**) wurden notwendige CEF – Maßnahmen nicht im Bebauungsplan „Eulenberg“ festgesetzt.

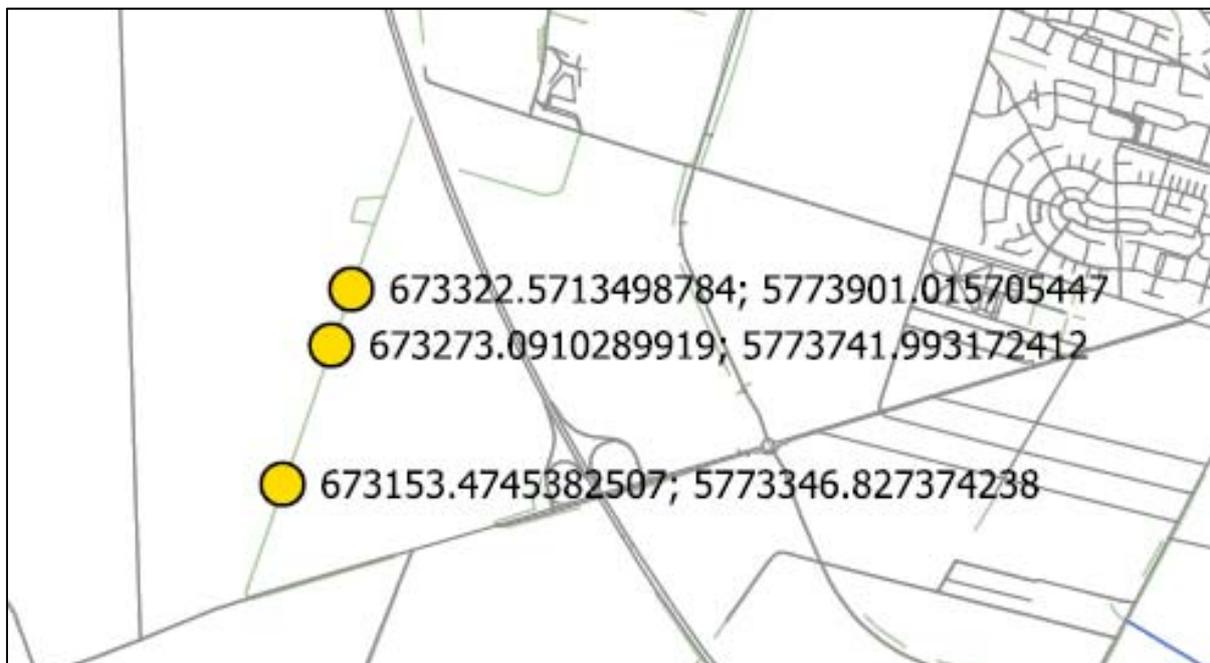
Es wurde eingeschätzt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. dieser Vogelarten den Bebauungsplan nicht vollzugsunfähig machen. Vielmehr können die notwendigen CEF – Maßnahmen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (z.B. Baumfällgenehmigung, Ausnahmeanträge usw.) abgestimmt und umgesetzt werden.

Für den **Mäusebussard** wurde im gültigen Bebauungsplan keine Regelung getroffen. Die Stadt Magdeburg war der Ansicht, dass Festsetzungen für die beiden betroffenen Horste² nicht notwendig sind. Diese beiden Horste gefährdeten nicht die Umsetzung des Bebauungsplanes.

Ein Mäusebussard-Horst wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eulenberg“ kartiert. Dieser Horst lag in einer der beiden geschützten Feldgehölzhecken (GB 0075). Die Beseitigung der geschützten Biotope wurde von der Unteren Naturschutzbehörde am 23.12.2021 genehmigt („Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG“ – hier Beseitigung der geschützten Biotope „Feldhecke südlich Ottersleben“ (GB0074MD) und „Feldgehölz südwestlich Ottersleben“ (GB0075MD)). Der Bescheid vom 23.12.2021 beinhaltet keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung. Daher wurde bei der Rodung der Feldgehölzhecken die Gehölzgruppe mit dem Nistbaum stehen gelassen.

Für den Mäusebussard ist daraufhin in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine CEF Maßnahme durchgeführt worden. Für den Horst wurden im räumlichen Zusammenhang (nördlich der L 50) Ausweichhorste angeboten. In den dort vorhandenen Bäumen wurden insgesamt drei Weidenkörbe als Ersatz angebracht.

Die Zielbäume sind in nachfolgendem Kartenausschnitt mit Standort-Koordinaten ersichtlich.



Entsprechend der Einschätzung der für den Mäusebussard zuständigen Oberen Naturschutzbehörde war aufgrund der erbrachten CEF-Maßnahmen für die Fällung des Nistbaumes eine artenschutzrechtliche Genehmigung nicht mehr erforderlich.

² Im Jahr 2019 wurde die Art als Nahrungsgast erfasst und im Jahr 2020 wurden zwei Exemplare als Brutvogel kartiert.

Der zweite kartierte Horst in der Pappelreihe liegt in der Gemarkung Sülzetal, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Über den Springen“ der Gemeinde Sülzetal. Auf das Verfahren für den Bebauungsplan „Über den Springen“ der Gemeinde Sülzetal wird verwiesen. Entsprechend dem aktuellen Planungsstand (Entwurf vom Juni 2023) bleiben die Bäume erhalten, parallel zum Seerennengraben werden breite Ausgleichsflächen festgelegt (Ausgleichsfläche A 1 im Bebauungsplan „Über den Springen“ - Nahrungsräume für die Art). Weiterhin können den Unterlagen (Artenschutzgutachten vom Büro IHU Stendal 2023) für den angrenzenden Bebauungsplan „Über den Springen“ die konkreten Maßnahmen für diesen Horst entnommen werden.

Für das **Braunkehlchen** wird eine CEF – Maßnahme an der Schrote (nördlich des Bebauungsplanes „Eulenberg“) umgesetzt. Hier wird eine Fläche von 2000 m² in ein Strauchweiden-Schwarzerlen- Gebüsch umgewandelt. Weiterhin profitiert die Art von den extensiv bewirtschafteten Ackerflächen, den Blühstreifen, den Feldvogelstreifen, den Pflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eulenberg“ sowie den Feldhamsterkernflächen.

Für die Überbauung des Lebensraumes der ca. 5 Brutpaare des **Neuntöters** wurde im Umsetzungsgutachten und im Auftrag an die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen – Anhalt als CEF – Maßnahme die Einrichtung eines Neuntöterhabitats an den Sohlener Bergen, am südlichen Stadtrand der Landeshauptstadt Magdeburg vereinbart. Weiterhin profitiert die Art von den umfangreichen Pflanzungen im Geltungsbereich, der Biotopausgleichspflanzung (2022 ausgeführt) und den Blühstreifen.

Umweltbelange Planung L50

Die bestehende L50 und die Fläche für die notwendige Verbreiterung dieser Straße liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 353-2 „Eulenberg“ und sind dort als Verkehrsfläche festgesetzt. Im Bebauungsplanverfahren wurden die artenschutzrechtlichen Belange ermittelt und abgewogen. Die notwendigen Maßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Auch die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist im Bebauungsplanverfahren erfolgt. Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Eulenberg“ (Stand Satzungsbeschluss vom 09.06.2022, veröffentlicht am 22.07.2022 im Amtsblatt 24 / 2022) wird verwiesen.

Das einzige Thema, das nicht im Rahmen des Bebauungsplans abschließend geklärt wurde, ist der Schutz der Baumreihe entlang der L50. Hier verweist der rechtsverbindliche Bebauungsplan auf das nachfolgende straßenrechtliche Genehmigungsverfahren. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Eulenberg“ wird für die Maßnahme „L50 – Baustellenzufahrt Eulenberg“ Baurecht schaffen. Für diesen Teilbereich ist das Bebauungsplanverfahren planfeststellungsersetzend.

Die Erfassung und Bewertung der Straßenbäume erfolgte im Rahmen der Planung für die L50 „L50 – Baustellenzufahrt Eulenberg“, ebenso die Ermittlung der notwendigen Ersatzpflanzungen. Diese Unterlagen, die der Straßenplanung beiliegen, ergänzen somit den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“.

Umweltbelange – Planung L50

Für die L50 – Baustellenzufahrt Eulenberg wurde eine Vorprüfung nach UVPG durchgeführt. Nach Anhang 1 des UVPG LSA ist für den Bau „Sonstiger Straßen“ eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Im Ergebnis der Vorprüfung ist das Vorhaben „L50 – Baustellenzufahrt Eulenberg“ nicht UVP-pflichtig. Damit liegen auch die Voraussetzungen vor, die 1. Änderung des Bebauungsplans „Eulenberg“ im vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchzuführen. Denn die Wahl des vereinfachten Verfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplans ist nur möglich, wenn durch den Bebauungsplan kein Baurecht für UVP-pflichtige Vorhaben geschaffen wird.

Im Rahmen der Planung für die „L50 – Baustellenzufahrt Eulenberg“ erfolgte eine Erfassung und Bewertung des Baumbestandes. Von der zuständigen Naturschutzbehörde war im Vorfeld eingeschätzt worden, dass es sich bei den Straßenbäumen an der L50 nicht um eine gesetzlich geschützte Allee handelt. Somit wurde der Umfang der Baum-Neupflanzungen auf Grundlage der gültigen Baumschutzsatzung der LH Magdeburg ermittelt. Für 36 zu fällende Bäume werden 75 Ersatzbäume gepflanzt.